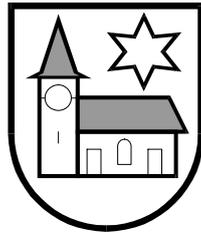


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



BAUREGLEMENT

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. März 1995
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 28. Nov. 1995
Mit Änderungen vom 3. Dezember 1996, 15. November 2000, 9. März 2009, 3. Februar 2010
und 1. März 2014**

Inhaltsverzeichnis

Stichwort	Art.	Seite
Abkürzungen		4
A - Allgemeines		
Geltungsbereich	1	5
Vorbehalt, Verhältnis zum Privatrecht	2	5
Planungsausgleich	3	5
B - Allgemeine Voraussetzungen der Überbauung		
Baubewilligungspflicht/-verfahren	4	6
Erschliessung, Strassen	5	6
Umgebungsgestaltung, Grünflächenziffer	6	6
C - Baupolizeiliche Vorschriften		
C 1 - Bauweise		
Offene Bauweise, Zusammenbau von Gebäuden	7	6
Gestaltungsfreiheit	8	6
C 2 - Bauabstände		
Strassenabstand	9	7
Abstand von Gewässern	10	7
Bauabstand gegenüber nachbarlichem Grund, Grosser Grenzabstand (GGA), Kleiner Grenzabstand (KGA)	11	7
Mehrlängenzuschlag	12	8
An- und Nebenbauten, gedeckte Sitzplätze, offene Schwimmbäder	13	8
Bauabstände für unterirdische Bauten	14	8
Näherbau, Ausnahmebewilligung für Näherbau	15	8
Anlagen und Bauteile im Grenzabstand, Einfriedigungen, Stützmauern	16	8
Gebäudeabstand	17	9
C 3 - Baugestaltung		
Grundsatz	18	9
Gebäudelänge	19	9
Gebäudehöhe	20	10
Gestaffelte Gebäude	21	10
Geschosse, Anrechnung des Kellergeschosses	22	10
Dachausbau	23	11
Dachgestaltung allgemein	24	11
Dachneigung	25	11
Dachaufbauten/Dacheinschnitte	26	11
Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie	27	12
Gestaltung von unbewohnten An- und Nebenbauten	28	12

D - Zonenvorschriften

D1 - Bedeutung/Nutzung

Bedeutung und Geltung	29	12
Ausnützungsziffer	30	13
Grünflächenziffer	31	13
Lärmempfindlichkeitsstufen	32	13

D 2 - Bauzonen

Wohnzonen (W)	33	13
Wohn-/Gewerbezone (WG)	34	13
Dorfkernzone (DK)	35	14
Erhaltungszone Altgrächwil (EZ)	36	14
Zone für öffentliche Nutzung (ZöN)	37	14
Baupolizeiliche Masse	38	16

D 3 - Übrige Zonen

Landwirtschaftszone	39	16
Gärtnerreizezone Weissenstein	40	17
Grünzonen	41	18

D 4 - Schutzgebiete und Schutzobjekte

Schutzgebiete und -objekte allgemein	42	18
Schützenswerte Gebäude	43	19
Erhaltenswerte Gebäude	44	19
Erhaltenswerte Grünbereiche	45	19
Ortsbildschutzgebiet	46	19
Historische Verkehrswege	47	20
Archäologische Schutzgebiete	48	20
Landschaftsschongebiete	49	20
Naturschutzgebiete	50	21
Trockenstandorte, Feuchtstandorte, Dauerwiesen, magere Wiesenborde	51	21
Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen	52	21
Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen	53	21
Quellwasserschutz	54	21
Gewässer	55	22
Bauen in Gefahrengebieten	55a	22
Uferschutz	56	22
Ausrichtung von Entschädigungen	57	22

E - Verfahrensvorschriften

E 1 - Baubewilligungsverfahren

Baueingabe	58	23
Umgebungsgestaltungsplan	59	23
Zuständigkeit Gemeinderat	60	23
Zuständigkeit Bau- und Liegenschaftskommission	61	24
Bauaufseher	62	24

E 2 - Planungsinstrumente

Richtpläne/Inventare/Ausführungsbestimmungen	63	24
--	----	----

F - Straf- und Übergangsbestimmungen		
Widerhandlungen	64	25
Inkrafttreten	65	25
Aufhebung	66	25
Genehmigungsvermerk		26
Anhang 1: Messvorschriften		27
Anhang 2: Objektliste zum Schutzplan		33

Abkürzungen

Abkürzungen der baupolizeilichen Masse siehe Art. 38

AZ	Ausnützungsziffer
BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
BewD	Dekret über das Baubewilligungsverfahren
BGF	Bruttogeschossfläche
EG z ZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
ES	Lärmempfindlichkeitsstufe
IVS	Inventar historischer Verkehrswege Schweiz
LSV	Lärmschutzverordnung
NBRD	Dekret über das Normalbaureglement
RPG	Raumplanungsgesetz
SBG	Strassenbaugesetz (ab 1.1.2009 SG, Strassengesetz)
WBG	Wasserbaugesetz
ZGB	Zivilgesetzbuch
≤	kleiner als/gleich
≥	grösser als/gleich
°	Grad

A – Allgemeines

Zur besseren Lesbarkeit dieses Reglements ist der Text nur in männlicher Form abgefasst.

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

Gestützt auf Art. 53 des kantonalen Baugesetzes vom 09.06.1985 erlässt die Einwohnergemeinde Meikirch folgendes Baureglement:

Art. 1

Geltungsbereich

- ¹ Das Baureglement bildet zusammen mit Zonenplan und Schutzplan die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde und gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² soweit die Gemeinde eine besondere baurechtliche Ordnung erlassen hat, ist das Baureglement als ergänzendes Recht anwendbar.
- ³ Beim Erlass von Überbauungsordnungen für Zonen mit Planungspflicht (Art. 92 ff. Bau G) oder besonderen Bauten und Anlagen (Art. 19 ff BauV) sind die in der baurechtlichen Grundordnung und in den Richtplänen und -linien der Gemeinde enthaltenen Grundsätze der Ortsplanung zu wahren.

Art. 2 (Änderung vom 15. November 2000)

Vorbehalt

- ¹ Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes bleiben vorbehalten.

Verhältnis zum
Privatrecht

- ² Im Verhältnis unter Nachbarn sind die Eigentumsbeschränkungen, insbesondere die Bau- und Pflanzabstände des ZGB und des EG z ZGB, zu beachten.
- ³ Die Vorschriften des Baureglements sind zwingend und können durch private Vereinbarungen nur geändert werden, sofern eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 3 (Änderung vom 9. März 2009)

Planungsmehr-
werte

- ¹ Erfährt ein Grundeigentümer durch Planungsmassnahmen Vorteile wirtschaftlicher Art, ist der Gemeinderat verpflichtet, mit ihm Verhandlungen über die teilweise Abschöpfung des Planungsmehrwertes für öffentliche Zwecke zu führen.
- ² Das Beschluss fassende Organ ist über die Verhandlungsergebnisse zu orientieren.

B – Allgemeine Voraussetzungen der Überbauung

Art. 4

Baubewilligungspflicht/-verfahren Die Baubewilligungspflicht und das Baubewilligungsverfahren richten sich nach der kantonalen Baugesetzgebung.

Art. 5

Erschliessung ¹ Die Erschliessung des Baugrundes (hinreichende Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserleitung und -reinigung, Entwässerung) muss auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues oder der Anlage, wenn nötig bereits bei Baubeginn, erstellt sein.

² Für die Einteilung in Strassen der Basis- und Detailerschliessung gilt der Richtplan der Gemeinde.

Strassen ³ Strassendimensionierung und Strassenbau richten sich nach dem Wegreglement der Gemeinde.

Art. 6

Umgebungsgestaltung ¹ Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in Landschaft, Siedlung und den natürlichen Terrainverlauf des Baugrundstückes ergibt.

² Die Umgebung ist möglichst mit einheimischen Pflanzen zu gestalten. Bei Neu- und Anbauten ist nach Möglichkeit auf bestehende Bäume und Hecken Rücksicht zu nehmen (vgl. Art. 59).

Grünflächenziffer ³ Bei der Umgebungsgestaltung ist die Grünflächenziffer gemäss Art. 31 zu berücksichtigen.

C – Baupolizeiliche Vorschriften

C 1 – Bauweise

Art. 7

Offene Bauweise ¹ Wo es nicht anders bestimmt ist, gilt die offene Bauweise.

Zusammenbau von Gebäuden ² Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet.

Art. 8

Gestaltungsfreiheit In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten ist die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG ausgeschlossen.

C 2 – Bauabstände

Art. 9 (Änderung vom 15. November 2000)

Strassenabstand

¹ Für die Strassenabstände gelten die Vorschriften des Strassenbaugesetzes (Art. 62 ff.).

² Für Basiserschliessungsstrassen der Gemeinde ist ein Bauabstand von 5 m einzuhalten.

³ Der Strassenabstand wird vom äussersten Rand des öffentlichen Verkehrsraumes aus gemessen. Bei abparzelliertem öffentlichen Verkehrsraum wird ab Parzellengrenze gemessen, sofern diese ausserhalb des öffentlichen Verkehrsraumes liegt (siehe Skizze im Anhang 1).

Art. 10 (Änderung vom 9. März 2009)

Abstand von Gewässern

¹ In der Bauzone ist von offenen Gewässern ein Bauabstand von 10m, von eingedolten Gewässern ein Abstand von 5m zu wahren. In der Landwirtschaftszone gilt ein Bauabstand von 30m. Von der Ufervegetation nach NHG ist in jedem Fall mindestens ein Abstand von 3m einzuhalten.

² Messpunkt für den Bauabstand ist der weitgehend vegetationsfreie Böschungsfuss am Gewässer (Mittelwasserlinie).

³ Innerhalb des Bauabstandes gilt ein Bauverbot. Es dürfen auch keine bewilligungsfreien Bauten und Anlagen errichtet werden.

⁴ Eine Ausnahme vom Bauverbot kann gewährt werden für standortgebundene Bauten und Anlagen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht sowie für Vorhaben gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG, sofern die Ufervegetation und der 3m breite Pufferstreifen nicht tangiert werden.

⁵ Im Übrigen gilt für Bauten an Gewässern Art. 48 WBG.

Art. 11

Bauabstand gegenüber nachbarlichem Grund

Bei der Erstellung von Bauten, welche den gewachsenen Boden um mehr als 1.20 m überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 38 dieses Reglements festgesetzten Grenzabstände einschliesslich allfälliger Mehrlängenzuschläge zu wahren.

Grosser Grenzabstand (GGA)

² Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite des Gebäudes; er wird rechtwinklig zu ihr gemessen. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierungen der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde die Anordnung der Grenzabstände.

Kleiner Grenzabstand (KGA)

³ Der kleine Grenzabstand gilt für die übrigen Seiten. Er bezeichnet die zulässige kürzeste waagrechte Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze.

⁴ Vorbehalten bleibt die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG.

Art. 12 (Änderung vom 15. November 2000)

Mehrlängen-
zuschlag

In den Wohnzonen und den Wohn-Gewerbe-Zonen erhöhen sich die Grenzabstände für Gebäude, welche über 21 m lang sind (Gebäuelänge Hauptgebäude GLH), auf den betreffenden Längsseiten um 1/10 der Mehrlänge. Die Zuschläge werden rechtwinklig zur Fassade gemessen (siehe Skizze im Anhang 1).

Art. 13

An- und Neben-
bauten, gedeckte
Sitzplätze, offene
Schwimmbäder

Für An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmt sind, für mindestens einseitig offene Sitzplätze sowie für offene Schwimmbäder genügt allseitig ein Grenzabstand von 2 m. Dabei darf bei den Hochbauten die mittlere Gebäudehöhe 4 m und die Grundfläche 60 m² nicht übersteigen.

Art. 14

Bauabstände für
unterirdische Bau-
ten

¹ Unterirdische Bauten dürfen bis 1 m an die Grundstücksgrenze, mit Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze heranreichen.

² Unterirdische Bauten sind solche, welche das gewachsene Terrain an keiner Stelle um mehr als 1.20 m überragen und höchstens eine Fassade freigelegt oder mit einem Zugang oder einer Zufahrt versehen ist. Weder freigelegte Fassade, noch Zugang und Zufahrt dürfen innerhalb des kleinen Grenzabstandes liegen.

Art. 15

Näherbau

¹ Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen Bauten näher an die Grenze gestellt werden, sofern der vorgeschriebene Gebäudeabstand gewahrt bleibt. Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau gemäss Art. 7 dieses Reglements.

Ausnahme-
bewilligung für Nä-
herbau

² Bei fehlender nachbarlicher Zustimmung ist ein Näherbau nur mit Ausnahmegewilligung gemäss Art. 26 ff. BauG gestattet. Der privatrechtliche Minimalabstand (Art. 79 ff. EG z ZGB) darf dabei nicht unterschritten werden.

Art. 16

Anlagen und Bau-
teile im Grenzab-
stand

¹ Vorspringende offene Bauteile wie Vortreppen und Balkone jeder Art dürfen höchstens 1.80 m in den Grenzabstand hineinragen, wenn die von ihnen bedeckte Fassadenfläche weniger als 50 % pro Fassade ausmacht. Dächer dürfen bei Hauptgebäuden auf der ganzen Fassadenlänge max. 2.00 m, bei Nebenbauten max. 1.00 m in den Grenzabstand hineinragen. Der privatrechtliche Minimalabstand (Art. 79 ff. EG z ZGB) darf dabei nicht unterschritten werden.

Einfriedungen,
Stützmauern

² Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen sowie Jauchegruben gelten die Bestimmungen des EG z ZGB auch als öffentlich-rechtliche Vorschriften der Gemeinde.

Art. 17

- Gebäudeabstand
- ¹ Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischen liegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.
 - ² Für An- und Nebenbauten im Sinne von Art. 13 dieses Reglements kann die Baupolizeibehörde den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück (und mit Zustimmung des Nachbarn gegenüber Nachbarbauten) bis auf 2 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen,
 - ³ Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen der BauV überschritten würden.
 - ⁴ Vorbehalten bleiben die Befugnis zum Zusammenbau und Art. 75 BauG.

C 3 – Baugestaltung

Art. 18

- Grundsatz
- ¹ Bauten und Anlagen sind hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung, Lage, Proportionen, Dach- und Fassadengestaltung, Material- und Farbwahl so auszubilden, dass sie sich gut ins Orts- und Landschaftsbild einordnen.
 - ² Die Gemeinde kann ein beratendes Fachorgan beziehen. Die Beratung erfolgt in der Regel auf Kosten des Gesuchstellers.

Art. 19 (Änderung vom 15. November 2000)

- Gebäudelänge
- ¹ Die Länge und Breite der Hauptgebäude (GLH und GBH) sowie die Gesamtgebäudelänge (GLT) einschliesslich der Anbauten ist auf die in Art. 38 dieses Reglements genannten Masse beschränkt (Hinweis auf die Gebäudebreite).
 - ² Bei Gebäuden mit unregelmässigem Grundriss, wird die Länge und die Breite der Hauptgebäude, sowie deren Gesamtlänge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen (siehe Skizze im Anhang 1).
 - ³ Bei abgewinkelten Bauten darf die Breite des flächenmässig kleinsten Rechtecks die zulässige Gebäudebreite (GBH) überschreiten, sofern die Stirnseiten gleich oder kleiner als GBH bleiben und die zulässige Fläche nicht überschritten ist (siehe Skizze im Anhang 1).

Art. 20

Gebäudehöhe

¹ Die Gebäudehöhe wird in den Fassadenmitten gemessen, und zwar vom gewachsenen Boden respektive vom tiefer liegenden neuen Terrain bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens; bei Flachdächern bis Oberkante offene oder geschlossene Brüstung. Abgrabungen für Hauseingänge und einzelne Garageneinfahrten sowie Giebelfelder werden nicht an die Gebäudehöhe angerechnet.

² Die zulässige Gebäudehöhe darf auf keiner Gebäudeseite überschritten sein. Bei Bauten am Hang ist talseits eine Mehrhöhe von 1 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.

³ Die zulässige Gebäudehöhe und die Geschosszahl dürfen durch nachträgliche Abgrabungen nicht überschritten werden.

⁴ In den Wohn- und Wohn-Gewerbe-Zonen wird die Gebäudehöhe von partiellen Fassadenerhebungen (Quergiebel, Kreuzfirste) nur dann separat gemessen, wenn diese Elemente über 2.50 m breit sind. Andernfalls werden sie als Dachaufbauten behandelt (s. Skizze im Anhang 1).

⁵ In den übrigen Zonen wird die Gebäudehöhe von partiellen Fassadenerhebungen in jedem Fall separat gemessen.

Art. 21 (Änderung vom 15. November 2000)

Gestaffelte Gebäude

¹ Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante des Dachsparrens (bei Flachdachbauten Oberkante der Brüstung) in der Höhe gestaffelt ist, und bei Bauten, die im Grundriss gestaffelt sind, ist die Gebäudehöhe für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen (siehe Skizze im Anhang 1)

² Fassadenrücksprünge, gebildet durch Loggien, Balkone, und dergleichen gelten nicht als Staffelung

Art. 22

Geschosse

¹ Als Geschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse.

Anrechnung des Kellergeschosses

² Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn:

a) die Grundfläche der hier untergebrachten Wohn- oder gewerblichen Arbeitsräume mehr als 80 % der BGF eines Normalgeschosses ausmacht oder

b) es im Mittel aller Fassaden, bis Oberkante Erdgeschossboden gemessen, den gewachsenen Boden um mehr als 1.40 m überragt; Abgrabungen für Hauseingänge und einzelne Garageneinfahrten, welche nicht mehr als ½ der jeweiligen Fassadenbreite betragen, werden nicht angerechnet.

³ Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 62 ff. BauV) sind einzuhalten.

Art. 23

Dachausbau

- ¹ Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dach ist zulässig:
 - a) auf der 1. Nutzungsebene über der ganzen Grundrissfläche.
 - b) auf einer 2. Nutzungsebene, soweit die Räume durch Fenster der Giebelfassaden genügend belichtet werden können.
- ² Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 62 ff. BauV) sind einzuhalten.

Art. 24 (Änderung vom 9. März 2009)

Dachgestaltung
allgemein

- ¹ Bei der Gestaltung von Dächern ist auf eine gute Gesamtwirkung, bezogen auf Proportionen, Material- und Farbwahl zu achten. Neben dem Bewilligungsobjekt sind die Dachlandschaft der Nachbarbauten und das Strassenbild zu berücksichtigen.
- ² In Schutzgebieten oder für Schutzobjekte sind bei Hauptgebäuden Pult- und Flachdächer sowie ortsfremde Dachformen und glänzende oder sonst wie auffällige Bedachungsmaterialien nicht gestattet. Bei An- und Nebenbauten sind Pult- und Flachdächer gestattet.

Art. 25 (Änderung vom 9. März 2009)

Attikageschoss

- ¹ Auf Flachdachbauten darf ein Attikageschoss von max. 3.50 m Höhe erstellt werden. Es wird bei der Bemessung der Gebäudehöhe und der Geschoszahl nicht mitgerechnet sofern die Vorschriften gemäss Absatz 2 und 3 eingehalten sind.
- ² Das Attikageschoss ist –Treppenhaus oder Liftaufbau ausgenommen – allseitig um wenigstens 1.50 m von der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückzunehmen. In diesen Bereich dürfen nur Dachvorsprünge von maximal 30 cm hineinragen.
- ³ Das Attikageschoss darf maximal eine Bruttogeschossfläche von 65 % des darunterliegenden Normalgeschosses aufweisen

Art. 26 (Änderung vom 15. November 2000)

Dachaufbauten/
Dacheinschnitte

- ¹ Als Dachaufbau gilt jede Unterbrechung des Dachbelages. Ausgenommen sind Kamine, Firstverglasungen und Sonnenkollektoren gemäss Art. 27 (siehe Skizze im Anhang 1).

² Dachaufbauten sind nur auf der ersten Nutzungsebene des Dachraumes unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- Sie dürfen den Gesamteindruck des Gebäudes bezüglich Farbe, Form, Material und Dachneigung nicht beeinträchtigen.
- Die Elemente müssen gegenüber Dachrand, First, Kehlen und Gräten mindestens 1 m Abstand einhalten.
- Das einzelne Element darf maximal 2.50 m breit sein.
- Die Lichtfläche von Dachflächenfenstern darf pro Fenster 1.2 m² nicht übersteigen.
- In Kombination mit partiellen Fassadenerhebungen wird die anrechenbare Länge des obersten Vollgeschosses um die Breite dieser Elemente reduziert.
- Die Summe aller Dachaufbauten darf 2/5 des obersten Vollgeschosses nicht überschreiten. In Wohn-, sowie in Wohn- und Gewerbebezonen werden die Dachflächenfenster nicht angerechnet.

³ Firstverglasungen und Glasziegel sind zugelassen, wenn damit eine gute architektonische Gestaltung erreicht und der Gesamteindruck des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.

Art. 27

Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie

Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie gelten weder als Dachaufbauten noch als Dachmaterialien. Sie sind gestattet, wenn sie architektonisch und konstruktiv in Dach, Fassade und Umgebung gut integriert sind.

Art. 28

Gestaltung von unbewohnten An- und Nebenbauten

Unbewohnte An- und Nebenbauten haben sich dem Hauptgebäude unterzuordnen. Sie müssen mit diesem zusammen eine gute Gesamtwirkung ergeben.

D – Zonenvorschriften

D 1 – Bedeutung / Nutzung

Art. 29

Bedeutung und Geltung

Die Zonenvorschriften bestimmen Art, Grad und Bedingungen der möglichen baulichen Nutzung.

Art. 30

- Ausnützungsziffer
- ¹ Für den Begriff der AZ gilt die Bestimmung in Art. 93 der BauV.
 - ² Das zulässige Mass der Ausnützung richtet sich nach Art. 38 dieses Reglements.

Art. 31

- Grünflächenziffer
- ¹ Die Grünflächenziffer ist die Verhältniszahl zwischen Grünfläche und anrechenbarer Landfläche. Als Grünflächen gelten humusierte, begrünte Flächen sowie wasserdurchlässige Wege, Park- und Spielplätze.
 - ² Das Mass der Grünflächenziffer richtet sich nach Art. 38.

Art. 32

- Lärmempfindlichkeitsstufen (ES)
- ¹ Die Empfindlichkeitsstufen gemäss LSV sind in den Art. 37 bis 39 geregelt.
 - ² Für die bestehenden Überbauungsordnungen gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:

Überbauung Dörfli, Wahlendorf	ES II
Überbauung Feld, Meikirch	ES II
Überbauung Brünnmatt, Meikirch	ES III
Überbauung Schützenrain, Ortschaften	ES II
Überbauung Gärtlirain, Ortschaften:	
Sektor A	ES III
Sektoren B und C	ES II

D 2 - Bauzonen

Art. 33

- Wohnzonen (W)
- ¹ Die Wohnzonen (W) sind der Wohnnutzung vorbehalten.
 - ² Die für den täglichen Lebensbedarf der Bewohner notwendigen Ladengeschäfte sowie baulich und betrieblich nicht störende Kleingewerbe (Coiffeur, Atelier, Arztpraxis und dgl.) sind gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der BauV.

Art. 34 (Änderung vom 15. November 2000)

- Wohn-Gewerbe-Zone (WG)
- ¹ Die Wohn-Gewerbe-Zone (WG) ist eine gemischte Zone für Wohn-, Gewerbe- und Bürobauten.
 - ² Gewerbe, die das gesunde Wohnen wesentlich beeinträchtigen, sind nicht zugelassen. Dies gilt vor allem für solche, die durch Lärm, Erschütterungen, Rauch, Russ, Staub, Abgase, Gerüche oder auf andere Weise die Nachbarschaft wesentlich beeinträchtigen würden.

Art. 35 (Änderung vom 15. November 2000)

Dorfkernzone (DK)

¹ Die Dorfkernzone bezweckt die Erhaltung und Ergänzung der zwei Dorfkerne Meikirch und Innerwahlendorf in ihrer räumlichen und baulichen Struktur. Die charakteristischen Bauten und Strassenräume mit- samt den zugehörigen Vorgärten und Aussenräumen sind in ihrer Er- scheinung zu wahren.

² Zugelassen sind Wohnbauten sowie Bauten für Landwirtschafts-, Ge- werbe- und Dienstleistungsbetriebe.

Art. 36

Erhaltungszone
Altgrächwil (EZ)

¹ Die Erhaltungszone Altgrächwil bezweckt die Erhaltung und zweck- mässige Erneuerung der bestehenden Baugruppe. Die charaktri- stischen Vorgärten und Aussenräume sind in ihrer Erscheinung zu wah- ren. Ersatz- und Umbauten sind zugelassen, sofern sie sich an den Standort, die Geschosszahl sowie an die Abmessungen des bestehen- den Baukörpers halten. Eine Abbruchbewilligung darf nur gleichzeitig mit der Baubewilligung für die Ersatzbaute erteilt werden, wenn sich zudem für das Ortsbild eine bessere Lösung ergibt

² Ehemals bäuerlich oder gewerblich genutzte, bewohnte Haupt- gebäude dürfen innerhalb des bestehenden Volumens zu Wohn- und Gewerbebezwecken ausgebaut werden. Erweiterungen über das beste- hende Volumen hinaus sind unter Vorbehalt von Abs. 3 nicht zulässig.

³ Neue Hauptgebäude sind nicht gestattet. Nicht störende, unbewohnte An- und Nebenbauten sind zugelassen.

Art. 37 (Änderung vom 9. März 2009)

Zone für öffentliche
Nutzung (ZöN)

¹ Die Zonen für öffentliche Nutzung sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt.

² Für Neu- oder Ergänzungsbauten gelten bezüglich Grenzabstand und Gebäudehöhe generell die Vorschriften der WG 2.

³ In den einzelnen Zonen gelten folgende Bestimmungen:

Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundsätze der Überbauung und Ge- staltung	ES
Juraweg (1)	Volksschul- und Wohn- haus, Aussensportanla- gen, Kindergarten, öf- fentliche Freizeitnut- zungen, Vereinsnutzun- gen	Erneuerung innerhalb des bestehen- den Gebäudevolumens, Erweiterung durch Anbau an bestehendes Volks- schulhaus	II
Dorfstrasse (2)	Areal für Wehrdienst- magazin, Parkplatz, Sammelplatz, Asylbe- werberunterkunft	Keine zusätzlichen Hauptgebäude. Er- neuerungen nur innerhalb des beste- henden Gebäudevolumens	III

Gassacker (3)	Volksschule, Wohnen, Turnhalle mit Aussensportanlagen, Zivilschutzanlage/öffentliche Freizeitnutzungen, Vereinsnutzungen, Jugendraum, Friedhof, Aufbahrungshalle	Keine zusätzlichen Hauptgebäude. Erneuerungen innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen, Erweiterungen durch Anbau an bestehendes Volksschulhaus	II
Wahlendorfstrasse (4)	Gemeindeverwaltung, Wohnhaus, Werkhof, Asylbewerberunterkunft/öffentliche Freizeitnutzungen, Jugendraum, Parkplatz, Fussweg	Gemäss baupolizeilichen Massen und Gestaltungsvorschriften der Dorfkernzone. Erweiterung für Feuerwehr und Werkhof; Neubau Fusswegverbindung	III
Kirche (5)	Kirche Pfarrhaus und Kirchenzentrum	Gemäss baupolizeilichen Massen und Gestaltungsvorschriften der Dorfkernzone	III
Dorfplatz (6)	Dorfplatz (Parkplatz, Viehschauplatz, Marktplatz, Entsorgungsplatz und Bus-Haltestelle)	Umschreibung siehe Überbauungsordnung Brünnmatt	III
Fahrnereweg (7)	Areal für altes Schulhaus: Schule, Kindergarten, Wohnen, öffentliche Freizeitnutzungen, Vereinsnutzungen, Aussensportanlagen, Spielplatz	Keine zusätzlichen Hauptgebäude. Erneuerungen innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen	II
Leehubelgrube (8)	Areal für Zwischenlagerung.	Es sind keine Bauten zugelassen	III
Kirchlindachstrasse (9)	Volksschule, Mehrzweckhalle, Wohnen, öffentliche Freizeitnutzungen, Vereinsnutzungen, Parkplatz, Aussensportanlagen, Kindergarten	Erneuerung innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen. Erweiterung durch Anbau an bestehendes Volksschulhaus	II
Postgasse (10)	Asylbewerberunterkunft, öffentliche Freizeitnutzungen, Vereinsnutzungen	Keine zusätzlichen Hauptgebäude. Erneuerungen nur innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens	III
Postgasse (11)	Postautowartehaus	Neuerstellung eines Postautowartehauses an der Haltestelle Postgasse	

Art. 38 (Änderung vom 9. März 2009)

Baupolizeiliche
Masse

¹ Für die Bauzonen gelten, unter Vorbehalt von Art. 11 Abs 4, folgende baupolizeilichen Masse:

Zone	KGA min m	GGA min m	GH max m	GZ max	GLH max m	GLT max m	GBH max m	GFZ min	AZ max	ES
W1	4	10	5	1	16	26	12	0.65	0.3	II
W2	5	10	7	2	21	30	12	0.50	0.5	II
WG2	5	10	7/9*	2	30	30	14	0.40	0.60*	III
DK	gemäss bestehender Überbauung. Bei Neu- oder Ergänzungsbauten gilt eine maximale Gebäudehöhe von 7 m; für die übrigen baupolizeilichen Masse gelten die Vorschriften der WG2.									III
Erhaltungszone Altgrächwil	gemäss Art. 36									III

* Bei Gebäuden mit einem Sockelgeschoss von mehr als 2.70 m Stockwerkshöhe, darf die Gebäudehöhe um die Mehrhöhe des Sockelgeschosses, jedoch bis max. 9 m realisiert werden.

KGA	= kleiner Grenzabstand	GGA	= grosser Grenzabstand
GH	= Gebäudehöhe	GZ	= Geschosszahl
GLH	= Gebäudelänge für Hauptgeb.	GLT	= Gebäudelänge total
GBH	= Gebäudebreite für Hauptgeb.	GFZ	= Grünflächenziffer
AZ	= Ausnützungsziffer	ES	= Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss LSV

D 3 – Übrige Zonen

Art. 39

Landwirtschafts-
zone

¹ Die Landwirtschaftszone umfasst Land, welches landwirtschaftlich genutzt wird oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll. Wald, Gewässer und landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen gehören nicht dazu.

² Für die Gestaltung von Neu- und Umbauten gelten Art. 18 + 25 GBR, für die Umgebungsgestaltung Art. 6 GBR.

³ Soweit mit dem übergeordneten Recht vereinbar (Art. 16 ff. RPG und Art. 80 ff BauG), gelten folgende baupolizeilichen Masse und Bestimmungen:

a) Wohnbauten:

Zugelassen sind 2 Vollgeschosse. Es gelten Art. 22 bis Art. 28 GBR.

- b) Grenz und Gebäudeabstände:
Für Wohn- und bewohnte An- und Nebenbauten gelten die Abstände der Wohnzone 2. Gegenüber benachbarten Bauzonen gelten die Abstände der entsprechenden Nachbarzone
- c) Empfindlichkeitsstufe: III
- ⁴ Silos und andere betriebsnotwendige technische Einrichtungen sind sorgfältig in die zugehörige Gebäudegruppe zu integrieren.

Art. 40 (Änderungen vom 9. März 2009 und 3. Februar 2010)

Zone mit Planungspflicht
„Rossweid“

¹ Die Zone mit Planungspflicht (ZPP) „Rossweid“ gilt als Zone im Sinne von Art. 92 ff BauG.

Planungszweck

² Die Zone mit Planungspflicht „Rossweid“ bezweckt die Erstellung einer Wohnsiedlung. Ein Drittel der Wohnnutzung ist im westlichen Bereich mit behindertengerechten Wohnungen zu überbauen. Sie nimmt Rücksicht auf das Ortsbildschutzgebiet von Meikirch. Sie sichert die Haupterschliessung ab der Bernstrasse.

Art und Mass der Nutzung

³ Innerhalb des Wirkungsbereiches sind folgende bauliche Nutzungen zugelassen:

- Die Parz. Nr. 713 weist eine maximale Ausnützung von 7'100 m² BGF auf.
- Dienstleistungsnutzungen sowie Kleingewerbe im Sinne von Art. 33 GBR sind zulässig.
- Die Wohnbauten sind maximal zweigeschossig zu konzipieren. Ein Attikageschoss ist zulässig.
- Ober- und unterirdische Autoabstellplätze sind in gemeinsamen Anlagen anzulegen. Davon ausgenommen sind einzelne Besucherparkplätze.
- Die Haupterschliessung des Baugebietes „Rossweid“ erfolgt von der Bernstrasse. Zusätzliche Besucherparkplätze können an der Grächwilstrasse vorgesehen werden.

- Grundsätze
- 4 Für Bauten, Anlagen und Aussenräume gelten folgende Grundsätze:
- Es sind nur Flachdächer zugelassen.
 - Das Attikageschoss darf in Abweichung von Art. 25 Abs. 2 GBR zweiseitig auf die Fassadenflucht gestellt werden. Der aufgehobene Versatz von 1.50m muss auf der Gegenseite kompensiert werden (mindestens 3.00 m). (Änderung vom 3. Februar 2010)
 - Die Gebäudehöhe richtet sich nach den Vorschriften der W 2.
 - Gegenüber der Parzelle Nr. 1757 ist ein Freihaltebereich von 18 m ab der ZPP-Perimetergrenze Rossweid einzuhalten. Zudem ist auf der Süd- und Westseite ein Grenzabstand von 10 m einzuhalten. Im Freihaltebereich sind keine Gebäude, jedoch Nebenanlagen wie Hauptzufahrt, Verbindungswege, einzelne Parkplätze und das erforderliche Spielfeld gestattet.
- Erschliessung
- 5 Die „behindertengerechte“ Erschliessung von der Bernstrasse bis zur südlichen Parzellengrenze des Baugrundstückes ist vor der Schnurgerüstabnahme der ersten Wohnbaute rechtlich zu sichern und im Rohbau zu erstellen.
- Qualitätssicherung
- 6 Der Gemeinderat stellt die Qualität der Überbauung Rossweid mittels Überprüfung durch ein ausgewiesenes und unabhängiges Fachgremium sicher.

Art. 41

In den Grünzonen gilt Art. 79 BauG.

D 4 – Schutzgebiete und Schutzobjekte

Art. 42 (Änderung vom 9. März 2009)

- Schutzgebiete und -objekte allgemein
- 1 Die im Schutzplan bezeichneten Flächen und Objekte sind im Sinne von Art. 9, 10, 11 und 86 BauG sowie Art. 2 DPG geschützt.
- 2 Zur Beurteilung wesentlicher Eingriffe im Bereich der Schutzgebiete und der geschützten Landschaftsobjekte (gem. Art. 45 bis Art. 56 GBR) zieht die BLK eine externe Fachinstanz bei. Die Beratung erfolgt in der Regel auf Kosten des Gesuchstellers.
- 3 Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren Objekte welche im Anhang 2 mit „K“ gekennzeichnet sind, ist die kantonale Denkmalpflege in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.
- 4 Bei wesentlichen Eingriffen an Objekten gemäss Anhang 2, ohne Kennzeichnung mit „K“ ist eine regionale Ästhetikfachstelle oder die Bauberatung des Berner Heimatschutzes beizuziehen.
- 5 Bei Bauten die im Anhang 2 aufgeführt sind, kann die Gemeinde Beiträge an denkmalpflegerische Mehrkosten gewähren.
- 6 Der frühzeitige Beizug der kantonalen Fachstelle wird empfohlen. Die Beratung erfolgt in der Regel auf Kosten des Gesuchstellers.

Schützenswerte Gebäude	<p>Art. 43 (Änderung vom 9. März 2009)</p> <p>¹ Für die im Schutzplan als schützenswert bezeichneten Objekte gelten die Vorschriften von Art. 10a ff. BauG. Sie dürfen wegen ihrer kulturhistorischen und architektonischen Bedeutung nicht abgebrochen werden. Der für ihre Erscheinung massgebende Aussenraum ist im gleichen Sinne geschützt.</p> <p>² Bauliche Veränderungen und Zweckänderungen sind möglich, sofern sie dem Schutzgedanken nicht widersprechen.</p> <p>³ Benachbarte Neu- und Umbauten müssen auf schutzwürdige Einzelobjekte und Gebäudegruppen Rücksicht nehmen.</p>
Erhaltenswerte Gebäude	<p>Art. 44 (Änderung vom 9. März 2009)</p> <p>¹ Für die im Schutzplan als erhaltenswert bezeichneten Objekte gelten die Vorschriften von Art. 10a ff. BauG. Sie sind wertvolle, für das Ortsbild oder innerhalb von Gebäudegruppen charakteristische Bauten, die erhalten werden sollen. Der massgebende Aussenraum ist ebenfalls zu erhalten.</p> <p>² Änderungen und Erweiterungen die auf die bestehende erhaltenswerte Baustruktur und -substanz Rücksicht nehmen, sind möglich, Ersatzbauten müssen dem Baudenkmal gestalterisch ebenbürtig sein. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist.</p>
Erhaltenswerte Grünbereiche	<p>Art. 45</p> <p>Die im Zonenplan dargestellten erhaltenswerten Grünbereiche sind zu erhalten und dürfen nicht mit neuen Hochbauten überbaut werden.</p>
Ortsbildschutzgebiet	<p>Art. 46</p> <p>¹ Die im Schutzplan dargestellten Ortsbilder von Wahlendorf, Meikirch, Altgrächwil und Ätzikofen sind von besonderer Bedeutung und bedürfen eines speziellen Schutzes.</p> <p>² Ihre das Ortsbild prägende bauliche und aussenräumliche charakteristische Struktur ist zu erhalten oder sinngemäss zu erneuern.</p> <p>³ Neu- und Umbauten haben sich bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung besonders gut ins Ortsbild einzufügen.</p>

Historische Verkehrswege

Art. 47 (Änderung vom 9. März 2009)

¹ Die im Schutzplan dargestellten historischen Verkehrswege und ihre Umgebung sind gemäss Inventarbeschrieb wertvoll und darum geschützt. Wegoberfläche und -breite, Böschungen sowie wegbegleitender, standortgerechter Böschungsbewuchs dürfen nicht zerstört oder zugeschüttet werden. Veränderungen dürfen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, sie sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.

² Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, welche über diesen Rahmen hinausgehen, sind bewilligungspflichtig.

³ Das vollständige Inventar kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Archäologische Schutzgebiete

Art. 48 (Änderung vom 9. März 2009)

¹ Betreffen Planungen und Baubewilligungsverfahren archäologische Schutzgebiete, so ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern in jedem Fall in das Verfahren einzuziehen.

² Treten archäologische Funde zutage, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde sowie der Archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

Landschaftsschongebiete

Art. 49 (Änderung vom 9. März 2009)

¹ Die im Schutzplan ausgeschiedenen Landschaftsschongebiete sind als ästhetisch und ökologisch wertvolle Landschaftsräume in ihrem Charakter zu erhalten.

² In den Landschaftsschongebieten ist die landwirtschaftliche Nutzung und der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen gestattet.

³ Betrieblich notwendige und an den Standort gebundene Bauten und Anlagen sind nur gestattet, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen, im Bereich der Hauptbetriebsgebäude liegen und eine sorgfältige Abstimmung auf die bestehenden Gebäude und die Umgebung stattfindet. Alle übrigen Bauten wie feste Freizeit- und technische Infrastrukturanlagen, Baumschulen, Gärtnereibetriebe, Intensiv-Obstanlagen sowie bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktion sind untersagt.

⁴ Die Grundform der Landschaft mit Topografie und Fliessgewässern, die Elemente der überlieferten Kulturlandschaft wie Hecken, Feldgehölze, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Hochstammobstbäume, sowie die kulturlandschaftsprägenden Bauten mit ihren dazugehörigen Aussenraumelementen sind zu erhalten.

Kommunale Naturschutzgebiete	<p>Art. 50 (Änderung vom 9. März 2009)</p> <p>¹ Das im Schutzplan ausgeschiedene kommunale Naturschutzgebiet Leehubel ist als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten.</p> <p>² Das Naturschutzgebiet bezweckt die Erhaltung des Nagelfluhkopfes, der artenreichen Hecken sowie des naturnahen, Grubenareals.</p> <p>³ Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehrungen und Störungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, untersagt.</p>
Trockenstandorte, magere Wiesenborde	<p>Art. 51 (Änderung vom 9. März 2009)</p> <p>Die im Schutzplan bezeichneten Trockenstandorte, Feuchtstandorte, Dauerriesen und mageren Wiesenborde sind extensiv genutztes Grünland mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen. Sie dürfen weder durch Düngung, Bewässerung, Anwendung von chemischen Hilfsmitteln noch durch andere Vorkehrungen beeinträchtigt werden.</p>
Einzelbäume, Baumreihen und gruppen	<p>Art. 52 (Änderung vom 9. März 2009)</p> <p>¹ Bäume sind ökologisch und gestalterisch wertvolle Elemente der offenen Landschaft und der Siedlung. Darum gilt es primär, die Gesamtzahl der Bäume in der Gemeinde zu erhalten.</p> <p>² Die im Schutzplan bezeichneten Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen der Kategorie I dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden und sind bei Abgang artgleich sowie am ursprünglichen Standort zu ersetzen.</p> <p>³ Alle anderen im Schutzplan bezeichneten Bäume dürfen ohne Bewilligung gefällt werden, wobei für artgleichen Ersatz nahe am ursprünglichen Standort zu sorgen ist. Die Gemeinde ist über die Fällung und den Ersatzstandort zu orientieren.</p>
Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen	<p>Art. 53</p> <p>Die im Schutzplan bezeichneten Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind Lebensräume von besonderem ökologischem und ästhetischem Wert. Sie sollen in dieser Form erhalten bleiben. Ihre ganze oder teilweise Rodung ist bewilligungspflichtig. Das periodische Auslichten ist gestattet. Höchstens die Hälfte einer Hecke darf auf den Stock gesetzt werden; der gleiche Abschnitt frühestens wieder nach fünf Jahren.</p>
Quellwasserschutz	<p>Art. 54</p> <p>Für die bestehenden Quellwasserschutzgebiete sind die entsprechenden kantonalen Schutzzonen und dazugehörigen Reglemente massgebend.</p>

Gewässer	<p>Art. 55 (Änderung vom 9. März 2009)</p> <p>¹ Im gesamten Gemeindegebiet sind die Bachläufe mit ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung zu erhalten; Begradigungen und Eindolungen von Bächen sind nicht zulässig. Notwendige Hochwasserschutzmassnahmen und Verbauungen sind naturnah auszuführen (Lebendverbau).</p>
Uferschutz	<p>² Die Ufervegetation ist gemäss Art. 21 Natur- und Heimatschutzgesetz geschützt. Im Abstand von 3m ist die Düngung, der Einsatz von chemischen Hilfsmitteln oder die Beeinträchtigung durch andere Vorkehrungen untersagt.</p> <p>³ Innerhalb des Bauabstandes (gem. Art. 10 GBR) ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe, standortberechte Grünraumgestaltung anzustreben.</p>
Bauen in Gefahrengebieten	<p>Art. 55 a (Eingefügt am 1. März 2014)</p> <p>¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.</p> <p>² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.</p> <p>³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.</p> <p>⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahrengebiet“) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.</p>
Schädliche Pflanzen	<p>Art. 56 (Änderung vom 9. März 2009)</p> <p>Pflanzen, die krankheitsübertragend, gesundheitsgefährdend wirken oder die biologische Vielfalt bedrohen, dürfen nicht freigesetzt werden bzw. sind zu entfernen. Art. 29 a USG und Art. 1 der Freisetzungsverordnung (FrSV) sind anwendbar.</p>
Ausrichtung von Entschädigungen	<p>Art. 57 (Änderung vom 9. März 2009)</p> <p>¹ Für die Abgeltung von landschaftspflegerischem Aufwand oder Minderertrag und die Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen stellt der Gemeinderat einen Betrag in den jährlichen Voranschlag ein.</p> <p>² Die Pflege und Abgeltung richten sich nach der Landschaftsrichtplanung.</p>

E – Verfahrensvorschriften

E 1 – Baubewilligungsverfahren

Art. 58 (Änderung vom 15. November 2000)

Baueingabe

- ¹ Für Form und Inhalt des Baugesuches, des Situations- und der Projektpläne sind die Bestimmungen des Bewilligungsdekretes massgebend.
- ² Das amtliche Baugesuchsformular und weitere Gesuchsformulare (Gewässerschutz-, Zivilschutzgesuch usw.) können bei der Bauverwaltung bezogen werden.
- ³ Das Gesuch ist bei der Bauverwaltung einzureichen.
- ⁴ Für heikle Baueingaben oder bei unklarer Rechtslage wird den Gesuchstellern empfohlen, vor der Baueingabe die Bauverwaltung zu konsultieren und allenfalls eine Bauvoranfrage einzureichen.
- ⁵ Die Baubewilligungskosten (Verfahrenskosten) richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Meikirch.

Art. 59

Umgebungsgestaltungsplan

- 1 Bei Neubauten, oder wenn im Zuge von Erneuerungen, Erweiterungen und Umbauten die Umgebung neu gestaltet wird, ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen; er kann mit dem Erdgeschossgrundrissplan kombiniert werden.
- 2 Der Umgebungsgestaltungsplan ist im Massstab 1:100, bei grösseren Bauvorhaben im Massstab 1:200 auszuführen. Er umfasst die von der Baueingabe erfassten Grundstücke und hat mindestens folgendes zu enthalten:
 - Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen, Böschungen, Oberflächenmaterial.
 - Die Anordnung der notwendigen Parkplätze, Zufahrten und Fusswege.
 - Die mit der Ver- und Entsorgung zusammenhängenden, oberirdischen Massnahmen.

Art. 60 (Änderung vom 3.12.1996)

Zuständigkeit Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat nimmt alle der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Art. 61 der Bau- und Liegenschaftskommission zustehen.

Er beschliesst insbesondere:

- a) über Bauabschläge,
- b) über Ausnahmegesuche, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist (Art. 27 BauG),
- c) über das Erheben von Einsprachen,
- d) über Strafanzeigen bei Widerhandlungen im Sinne von Art. 64 dieses Reglements,
- e) den Erlass von kommunalen Planungszonen.

Art. 61 (Änderung vom 3.12.1996)

Zuständigkeit Bau- und Liegenschaftskommission

¹ Die Bau- und Liegenschaftskommission ist Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde der Gemeinde Meikirch. Sie erledigt alle Aufgaben, die vom Gesetz der Baupolizeibehörde zugewiesen sind.

² Der Bau- und Liegenschaftskommission obliegt insbesondere:

- a) der Entscheid über Baugesuche nach Art. 9 BewD
- b) die Überwachung der Bautätigkeit und der übrigen, dem Gesetz unterliegenden Vorhaben auf dem Gemeindegebiet,
- c) der Erlass von Verfügungen, welche nötig sind, um den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und den Gemeindevorschriften Nachachtung zu verschaffen.
- d) Antragstellung für das Erheben von Einsprachen,
- e) das Durchführen von Einigungsverhandlungen,
- f) die Antragstellung an den Gemeinderat zur Strafanzeige bei Widerhandlungen im Sinne von Art. 50 BauG und Art. 64 dieses Reglements.

Art. 62 (Änderung vom 9. März 2009)

Baukontrolle

¹ Der Bausekretär hat die im BewD vorgeschriebenen Baukontrollen (Art. 47 BewD) durchzuführen. Er hat zu überwachen, dass Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung während der Bauausführung eingehalten werden.

² Er prüft eingehende Baugesuche nach Art. 17 ff BewD.

³ Er ist ebenfalls zuständig für Kontrollen im Bereich Landschaft, Schutzgebiete und Schutzobjekte. Er kann externe Fachkräfte beiziehen.

E 2 – Planungsinstrumente

Art. 63

Richtpläne/-
Inventare/-
Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat beschliesst über folgende ergänzenden Instrumente zu Baureglement und Zonenplan:

- Richtplanung der Gemeinde
- Nachführung der Inventare (Gebäude- und Siedlungsinventar, Landschaftsinventar).

F – Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 64

- Widerhandlungen
- ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglements, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet.
 - ² Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglements und weiterer kommunaler Bauvorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Baugesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 6 Gemeindegesetz mit folgenden Strafen geahndet:
 - a) Busse von max. Fr. 1'000.-- für Verstösse gegen vom Stimmbürger beschlossene Vorschriften
 - b) Busse von max. Fr. 300.-- für Verstösse gegen die übrigen Vorschriften.

Art. 65

- Inkrafttreten
- ¹ Die baurechtliche Grundordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.
 - ² Das Inkrafttreten ist vom Gemeinderat zusammen mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsanzeiger zu publizieren.

Art. 66 (Änderung vom 9. März 2009)

- Aufhebung
- Mit dem Inkrafttreten dieser baurechtlichen Grundordnung werden folgende älteren Pläne aufgehoben:
- Zonenplan Wahlendorf vom Januar 1995
 - Zonenplan Meikirch/Grächwil vom Januar 1995
 - Zonenplan Ortschwaben/Weissenstein vom Januar 1995
 - Schutzplan vom Januar 1995

Annahme:

Das Baureglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. März 1995 beraten und angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. W. Gautschi

sig. A. Bechler

GENEHMIGUNGSVERMERK

Vorprüfung vom: 11.01.95
Publikation im Amtsblatt vom: 01.02.95
im Amtsanzeiger vom: 01. und 03.02.95

Oeffentliche Auflage vom: 01.02. bis 03.03.95

Erledigte Einsprachen: 3
Unerledigte Einsprachen: 6

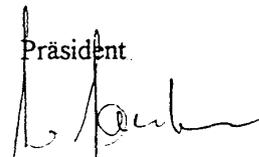
Rechtsverwahrungen: 1

Beschlossen durch den GEMEINDERAT am: 30.11.94

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH AM: 15.03.95

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
MEIKIRCH

Präsident


W. Gautschi

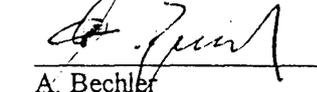
Sekretär


A. Bechler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Meikirch, 31.03.95

Der Gemeindeverwalter:

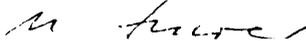

A. Bechler

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

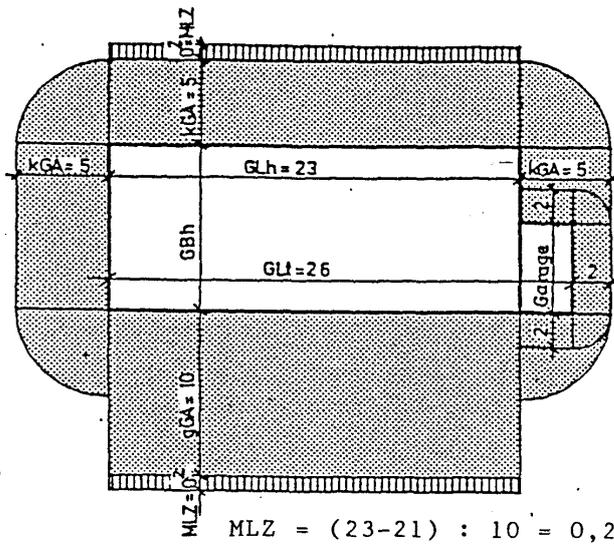
GENEHMIGT mit Aenderungen

gem. Verfügung vom 28.11.95.....

Amt für Gemeinden und Raumordnung:



Mehrlängenzuschlag gem. Art. 12



MLZ = Mehrlängenzuschlag

kGA = kleiner Grenzabstand

gGA = grosser Grenzabstand

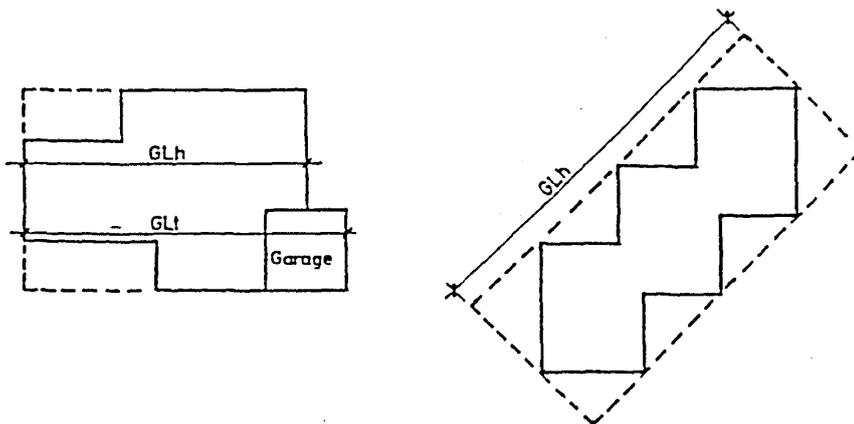
GLh max. ohne MLZ = 21

GLh = Gebäudelänge Hauptgebäude

GLt = Gebäudelänge total

GBh = Gebäudebreite Hauptgebäude

Gebäudelänge gem. Art. 19

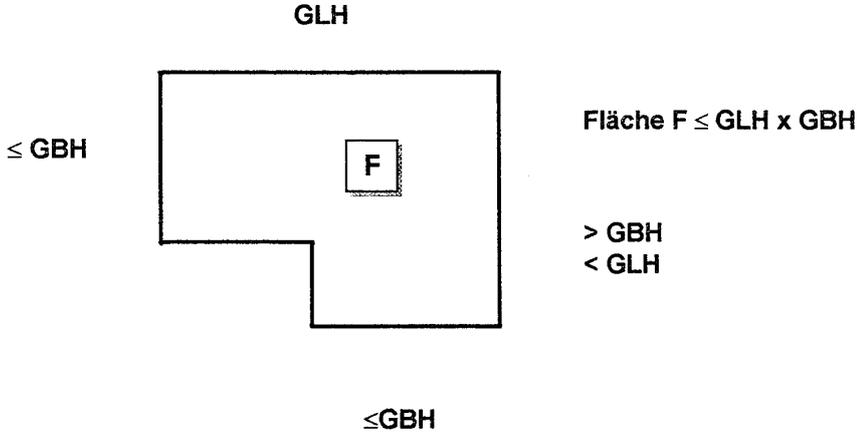


GLh = Gebäudelänge Hauptgebäude

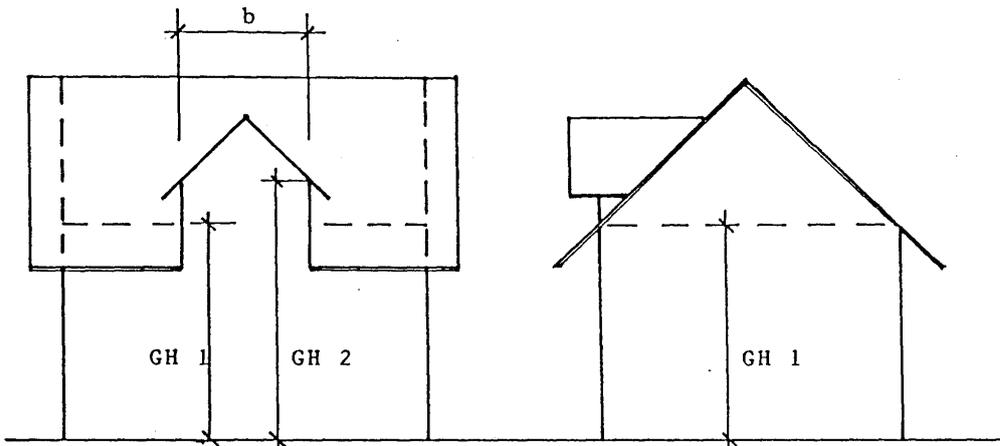
GLt = Gebäudelänge total

Anhang 1 zu Art. 19, Abs. 3

Max. GLH x GBH (Art. 38 GBR)

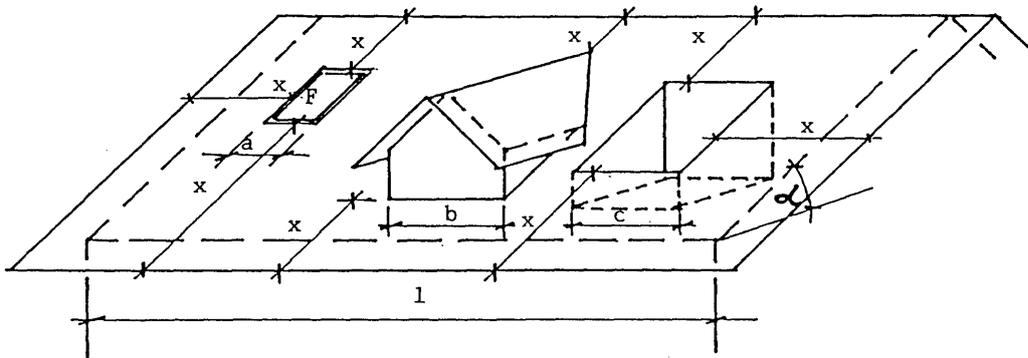


Partielle Fassadenerhebung Art. 20



Für $b \leq 2.50$ m: In W und WG ist GH 1 massgebend
 In den übrigen Bauzonen ist GH 2 massgebend
 Für $b > 2.50$ m: In allen Bauzonen ist GH 2 massgebend

Dachaufbauten Art. 26



$b \leq 2.50$ m
 $c \leq 2.50$ m
 $x \geq 1.00$ m
 W und WG: b und $c \leq 2/5 l$
 übrige Zonen: a, b und $c \leq 1/3 l$

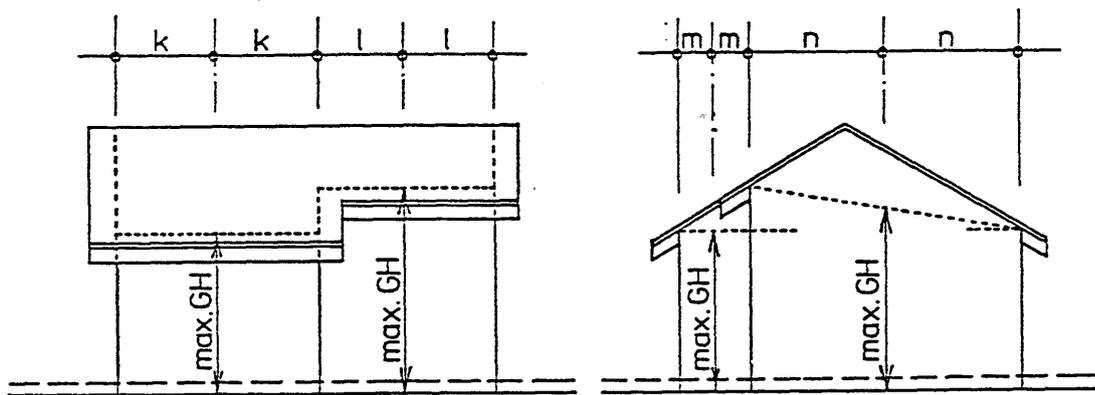
$F \leq 1.20$ m²
 $20^\circ \leq \alpha \leq 50^\circ$

Anhang 1 zu Art. 21, Abs. 1

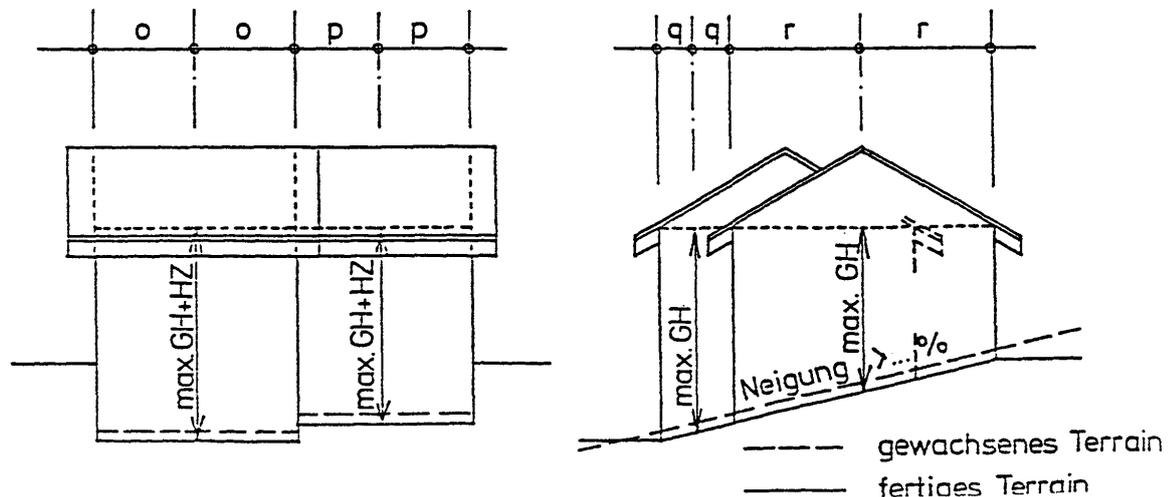
Gebäudehöhe bei gestaffelten Gebäuden

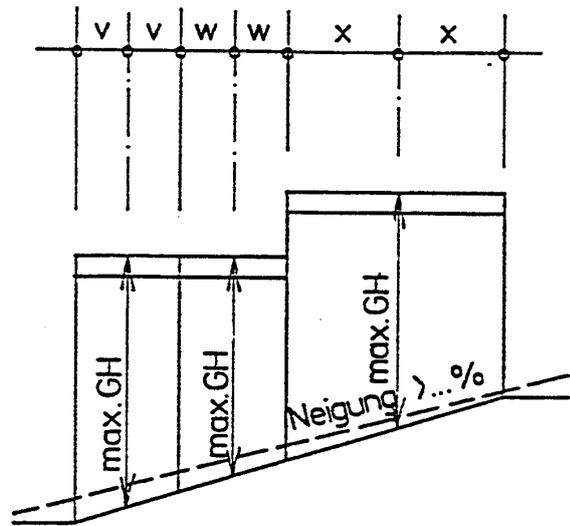
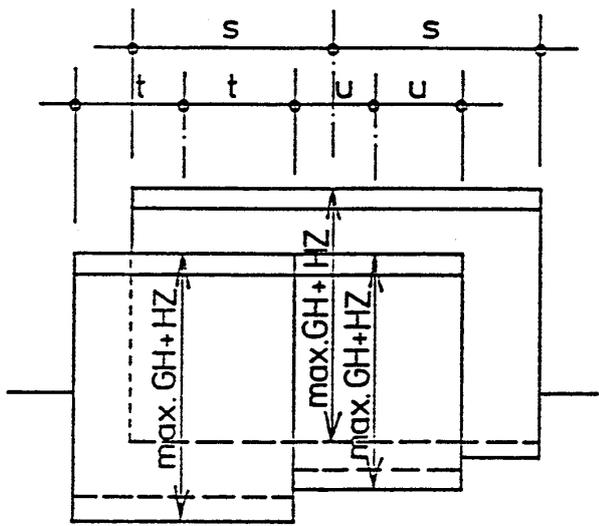
Für gestaffelte Gebäude enthalten zahlreiche bernische Gemeindebaureglemente folgende Messvorschriften:

Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen der Fassadenflucht und der Oberkante des Dachsparrens (bei Flachdachbauten Oberkante der Brüstung) in der Höhe gestaffelt ist, sind die Gebäudehöhen für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen.



Bei Bauten am Hang, die im Grundriss gestaffelt sind, ist die Gebäudehöhe für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen.





- - - - - gewachsenes Terrain
 ————— fertiges Terrain

Anhang 2: Objektliste zum Schutzplan

April 94/Nov 94/März 09

O = Ortschaften / Ä = Ätzkofen / We = Weissenstein / G = Grächwil / M = Meikirch / Wa = Wahlendorf

NATURSCHUTZGEBIET

Nr.	Objekt	Flurname	Beschreibung	Parzelle
G 4	Naturschutzgebiet	Widi	Widi, RRB Nr. 8872	853/1081/850
M 18	Naturschutzgebiet Gemeinde	Leehubel	Trockenstandort, Tümpel, Hecke	555

ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHEN

Nr.	Objekt	Flurname	Beschreibung	Parzelle
O 27	ökologische Ausgleichsfläche	Kalchofen	Trockenstandort	964
G 8	ökologische Ausgleichsfläche	Weierhüsli	Trockenstandort	825
G 12	ökologische Ausgleichsfläche	Neugrächwil	Mageres Wiesenbord	839
M 16	ökologische Ausgleichsfläche	Wahlendorfstrasse	Mageres Wiesenbord	1300
Wa 12	ökologische Ausgleichsfläche	Grundboden	Trockenstandort	285
M 42	ökologische Ausgleichsfläche	Wahlendorfstrasse	Kantonaler Trockenstandort	537/1051
M 43	ökologische Ausgleichsfläche	Wahlendorfstrasse	Kantonaler Trockenstandort	443

HECKEN, FELDGEHÖLZE

Nr.	Objekt	Flurname	Beschreibung	Parzelle
O 5	Hecke	Chräbsbach	Uferbestockung	1097
O 6	Hecke	Chräbsbach	Uferbestockung	1108
O 14	Hecke	Jetzikofenstrasse	Niederhecke Strassenböschung	982
O 15	Hecke	Schulhaus	Niederhecke	985
O 16	Hecke	nördl. Panoramaweg	Hochhecke an Geländekante	982/983
O 17	Hecke	Lämmlibüel	Hochhecke an Geländekante	997/1006
O 22	Hecke	Schützrain	Hochhecke	983
O 25	Hecke	Gärtlirain	Niederhecke	1669
O 26	Hecke	Kalchofen	Hochhecke	964
O 28	Hecke	Oeli	Hochhecke	1049
O 32	Hecke	Kalchofen	Hochhecke, Uferbestockung	964/1655

Nr.	Objekt	Flurname	Beschreibung	Parzelle
Ä 1	Hecke	Gummacker	Niederhecke Neu- pflanzung	943
Ä 7	Hecke	Bachtelen	Niederhecke	869
Ä 8	Hecke	Bachtelen	Hochhecke	866/869
Ä 9	Hecke	Bachtelen	Hochhecke	865/868
We 4	Hecke	Wysestei	Hochhecke	931
G 9	Hecke	Chielibach	Niederhecke, Uferbesto- ckung	819/821
G 10	Hecke	Chielibach	Niederhecke, Uferbesto- ckung	819
G 11	Hecke	Chielibach	Hochhecke	818
M 6	Hecke	Grossacker	Niederhecke	510
M 9	Hecke	Säriswilstrasse	Niederhecke	511
M 12	Hecke	Rain	Niederhecke Neu- pflanzung	474
M 13	Hecke	Rain	Niederhecke	460
M 14	Hecke	Rain	Niederhecke	456
M 17	Hecke	Riedli	Hochhecke	606
M 19	Hecke	Leehubel	Hochhecke	555
M 20	Hecke	Grächwilstr.	Niederhecke	709
Wa 11	Hecke	Hubelweg	Niederhecke	215/217

EINZELBÄUME KATEGORIE I

Nr.	Objekt	Flurname	Beschreibung	Parzelle
O 7	Einzelbaum Kat.1	Hof Maurer	Linde	1017
O 8	Einzelbaum Kat.1	Unterdorf	Linde	1012
O 10	Einzelbaum Kat.1	Uettligen- strasse	Linde	1027
Ä 2	Baumreihe Kat.1	Spitzacker	2 Eichen	943
Ä 12	Baumgruppe Kat.1	Hasenacker	4 Eichen	879
G 1	Einzelbaum Kat.1	Schüpberg- strasse	Linde (IVS-Wegbegleiter.)	841
G 3	Einzelbaum Kat.1	Buchsacker	Linde	843
G 13	Baumgruppe Kat.1	Widi	2 Eichen	850
G 5	Einzelbaum Kat.1	Chielibach	Eiche	818
M 1	Einzelbaum Kat.1	Neumatt	Linde (IVS-Wegbegleiter.)	883
M 4	Einzelbaum Kat.1	Moosgasse	Linde (IVS-Wegbegleiter.)	519
M 10	Einzelbaum Kat.1	Schulhaus	Kastanie	696
M 11	Einzelbaum Kat.1	Heidmoos	Linde	481
M 28	Einzelbaum Kat.1	Bernstrasse	Hainbuche	717
M 29	Einzelbaum Kat.1	Dorfplatz	Nussbaum	1691
M 30	Einzelbaum Kat.1	Dorfplatz	Kastanie	1716
M 31	Einzelbaum Kat.1	Dorfplatz	Linde	389A
M 33	Einzelbaum Kat.1	Moosgasse	Kastanie	715
M 37	Baumgruppe Kat.1	Kirche	Linde	701
Wa 16	Einzelbaum Kat.1	Ausserdorfstr./ Juraweg	Linde	236

INZELBÄUME KATEGORIE II

Nr.	Objekt	Flurname	Beschreibung	Parzelle
O 1	Einzelbaum	Underdorf	Linde	1020
O 2	Einzelbaum	Ausser- ortschwaben	Linde	1034
O 3	Einzelbaum	Chräbsbach	Pappel	1023
O 4	Einzelbaum	Chräbsbach	Esche	1023
O 9	Einzelbaum	Uettligen- strasse	Ahorn	1013
O 11	Baumgruppe	Chräbsbach	2 Birken	1000/1001/ und 1007
O 12	Einzelbaum	Chräbsbach- brücke	Birke	999
O 13	Baumgruppe	Gehracker	3 Eichen	987, 1549 und 1561*
O 18	Baumgruppe	Chräbsbach Schwelle	4 Birken, 1 Pappel	1108
O 19	Baumgruppe	Chräbsbach Sandfang	2 Pappeln	1108
O 20	Einzelbaum	Hof Stähli	Nussbaum	972
O 21	Einzelbaum	Hof Stähli	Linde	972
O 23	Einzelbaum	Hof Stähli	Kastanie	972
O 24	Einzelbaum	Meikirchstrasse	Nussbaum	973
O 29	Einzelbaum	Chräbsbach	Ahorn	1007
O 30	Baumgruppe	Chräbsbach- brücke	2 Birken	1006/1010
Ä 2	Baumreihe	Spitzacker	Birke, Esche	943
Ä 3	Einzelbaum	Hof Bucher	Schwarzpappel	943
Ä 4	Einzelbaum	Oberholz	Linde	864
Ä 5	Baumgruppe	Hof Bucher	Kastanie, 2 Linden	943
Ä 10	Baumgruppe	Hof Kipfer	Linde, Kastanie	866
Ä 11	Einzelbaum	Hof Kipfer	Nussbaum	866
We 1	Baumgruppe	Hof Gautschi	2 Linden	931
We 2	Einzelbaum	Hof Plattner	Linde	910
We 3	Einzelbaum	Hof Frutig	Linde	899
We 5	Einzelbaum	Sandgässli	Eiche	883
We 6	Einzelbaum	Gluuren	Linde	875
G 2	Einzelbaum	Hof Schluep	Nussbaum	843
G 6	Einzelbaum	Hof Walther	Linde, Rosskastanie	825
G 7	Baumgruppe	Hof Walther	Linde	850
M 2	Einzelbaum	Brüel	Platane	743
M 3	Einzelbaum	Chilchmatt	Ahorn	743
M 5	Einzelbaum	Chrützacher	Linde	664
M 7	Baumreihe	Chräbsbach	10 Birken, Eschen	1108
M 8	Einzelbaum	Bösmatt	Linde	1803
M 15	Einzelbaum	Leehubelweg	Linde	1201

*Korrektur der Parzellennummern am 1. März 2014

Nr.	Objekt	Flurname	Beschreibung	Parzelle
M 21	Einzelbaum	Hof Schmid	Linde	770
M 22	Einzelbaum	Hof Schmid	Kastanie	770
M 23	Einzelbaum	Liegenschaft Mäder	Buche	1757
M 24	Einzelbaum	Liegenschaft Mäder	Linde	1757
M 25	Einzelbaum	Liegenschaft Salvisberg	Nussbaum	713
M 26	Einzelbaum	Liegenschaft Salvisberg	Nussbaum	713
M 27	Baumgruppe	Restaurant Bären	2 Kastanien	711
M 32	Einzelbaum	Gemeinde- hausplatz	Nussbaum	699
M 34	Einzelbaum	Moosgasse	Nussbaum	561
M 35	Baumgruppe	Schulhaus	Ahorne, Hagebuchen	696
M 36	Baumgruppe	Dorfplatz	4 Kastanien (Hybride)	1246
M 37	Baumgruppe	Kirche	Linde	701
M 40	Einzelbaum	Liegenschaft Mäder	Linde	1757
M 41	Einzelbaum	Liegenschaft Salvisberg	Kastanie	713
Wa 1	Einzelbaum	Hurniweidland	Ahorn	341
Wa 2	Einzelbaum	Weid	Linde	261
Wa 3	Einzelbaum	Innerdorf	Birke	205
Wa 4	Einzelbaum	Moosmatt	Birke	303
Wa 5	Einzelbaum	Guggisacher	Linde	282
Wa 6	Einzelbaum	Obermatt	Nussbaum	198
Wa 7	Baumgruppe	Restaurant Rössli	Ahorn	1124
Wa 8	Baumgruppe	Hof Schürch	Ahorn, Birke	240
Wa 9	Baumgruppe	Im Acher	Linde, Nussbaum	287
Wa 13	Baumgruppe	Dorfstrasse	2 Linden, Nussbaum	244
Wa 14	Einzelbaum	Reservoirweg	Nussbaum	233
Wa 15	Baumgruppe	Reservoirweg	Linde, Nussbaum	1209

GRÜNBEREICHE

Nr.	Objekt	Flurname	Beschreibung	Parzelle
O 31	Grünbereich	Hirschen	Obstgarten/Sichtberme	1271
M 38	Grünbereich	Hof Schmid	Obstgarten	770
M 39	Grünbereich	Leehubelweg	Obstgarten	498

Verzeichnis der erhaltens- und schützenswerten Bauten

Legende:

schü: schützenswert

erh: erhaltenswert

K: K-Objekt

Zone	Adresse	Parz.	Bezeichnung	Einstufung	K-Objekt
Meikirch					
DK	Grächwilstrasse 1	709	Scheune, Stall	erh	K
DK	Grächwilstr. 2	710	Wohnen, Landwirtschaftsbetrieb	schü	K
DK	Grächwilstr. 2A	710	Taubenschlag, Stall	schü	K
DK	Grächwilstr. 2C	710	Speicher, Schopf	schü	K
DK	Grächwilstr. 6	710	Wohnen, Garage	schü	K
DK	Dorfplatz 1	717	Käserei	erh	K
DK	Dorfplatz 2	705	Wohnen, Landwirtschaftsbetrieb	schü	K
DK	Dorfplatz 2A	705	Speicher	schü	K
DK	Dorfplatz 2C	705	Ofenhaus, Schopf	erh	K
DK	Dorfplatz 6 und 6A	704	Wohnen, Speicher	erh	K
DK	Dorfplatz 7	1690	Wohnen	erh	K
DK	Dorfplatz	389	Brunnen	schü	K
DK	Brünnmatt 2A	1691	Kulturspeicher	schü	K
DK	Moosgasse 1	715	Wohnen, Schopf	schü	K
DK	Moosgasse 2	1085	Wohnen	erh	K
DK	Moosgasse 3	715	Bauernhaus	schü	K
DK	Moosgasse 3B	715	Schopf	erh	K
DK	Moosgasse 4	561	Wohnen, Atelier	schü	K
DK	Moosgasse 5	714	Bauernhaus	schü	K
DK	Moosgasse 6	562	Wohnen	schü	K
DK	Moosgasse 8	562	Bauernhaus	schü	K
W2	Leehubelweg 1	498	Wohnen, Tierarztpraxis, Garage	schü	K
ZöN	Fahrnerenweg 2	696	Schulhaus, Wohnen	schü	K
DK	Fahrnerenweg 3	559	Wohnen	erh	K
DK	Fahrnerenweg 5	1862	Wohnstock	erh	K
DK	Wahlendorfstr. 1	697	Bauernhaus	erh	K
Zön	Wahlendorfstr. 2	702	Pfarrhaus	schü	K
Zön	Wahlendorfstr. 2A	702	Ofenhaus, Kirchgemeinderaum	schü	K
DK	Wahlendorfstr. 3	697	Wohnhaus	erh	K
Zön	Wahlendorfstr. 4	701	Kirche	schü	K
DK	Wahlendorfstr. 5	695	Stock	erh	K
DK	Wahlendorfstr. 6+8	700/ 1342	Wohnen, Kirchgemeinderaum	schü	K
DK	Wahlendorfstr. 7	695	Bauernhaus	erh	K
ZöN	Wahlendorfstr. 12	699	Wohnen, Magazin	erh	K
DK	Wahlendorfstr. 18	1624	Wohnhaus	erh	K
LZ	Kesslergasse 8	664	Wohnhaus	erh	
DK	Bernstrasse 10	719	Wohnen, Schmiede	erh	K
DK	Bernstrasse 11	711	Restaurant, Wohnen	erh	K
DK	Bernstrasse 13	713	Wohnhaus, Schopf	erh	K

DK	Bernstrasse 14	723	Wohnen, Garage	schü	K
DK	Bernstrasse 15	713	Bauernhaus	erh	K
DK	Bernstrasse 17	1757	Wohnstock	erh	K
DK	Bernstrasse 19	770	Wohnen, Landwirtschaftsbetrieb	schü	K
DK	Bernstrasse 19A	770	Wohnhaus	erh	K
W2	Bernstrasse 28	774	Wohnhaus	erh	K
LZ	Bernstrasse 36	875	Wohnhaus	erh	

Wahlendorf

DK	Innerdorf	236	Brunnen	schü	K
DK	Innerdorf 1	203	Wohnstock	erh	K
DK	Innerdorf 1A	203	Ökonomieteil	erh	K
DK	Innerdorf 3	205	Wohnhaus	erh	K
DK	Innerdorf 4	239	Bauernhaus	erh	K
DK	Innerdorf 5	206	Bauernhaus	erh	K
DK	Innerdorf 6	240	Wohnen, Landwirtschaftsbetrieb	schü	K
DK	Innerdorf 8	240	Wohnstock	erh	K
DK	Innerdorf 9	1439	Wohnhaus, Atelier	erh	K
DK	Hubelweg 1	221	Bauernhaus	erh	K
DK	Hubelweg 2	218	Wohnhaus	erh	K
LZ	Guggisacker 1	192	Wohnhaus	erh	
LZ	Tannacker 1	286	Bauernhaus	erh	
LZ	Feldweg 9	287	Wohnhaus	erh	
WG2	Dorfstrasse 2	245	Wohnhaus	erh	
WG2	Dorfstrasse 4	1275	Scheune	erh	
WG2	Dorfstrasse 5	228	Wohnhaus	erh	
WG2	Dorfstrasse 6	244	Wohnhaus	erh	
W2	Dorfstrasse 15	222	Wohnhaus	erh	
DK	Dorfstrasse 22	238	Wohnen, Dorfladen	erh	K
DK	Dorfstrasse 23	1124	Restaurant, Wohnen	erh	K
WG2	Weyermattstr. 4	229	Wohnhaus	erh	
WG2	Spycherweg 1	225	Wohnhaus	erh	
WG2	Spycherweg 2A	1345	Speicher	erh	
W2	Ausserdorfstr. 4	1217	Wohnhaus	erh	
WG2	Ausserdorfstr. 7	247	Wohnhaus	erh	
W2	Ausserdorfstr. 10	1219	Wohnen	schü	K
LZ	Ausserdorfstr. 31	255	Wohnhaus	erh	

Ortschwaben

LZ	Meikirchstr. 3	1035	Wohnhaus	erh	
LZ	Meikirchstr. 5	1768	Wohnhaus	erh	
WG2	Meikirchstr. 11	1271	Restaurant, Wohnen	schü	K
LZ	Meikirchstr. 12	1017	Bauernhaus	erh	
LZ	Meikirchstr. 14	1017	Bauernhaus	erh	
W2	Meikirchstr. 15	1028	Wohnhaus	erh	
W2	Meikirchstr. 17	1012	Wohnhaus	schü	K
W2	Meikirchstr. 17A	1012	Garage	erh	

W2	Meikirchstr. 19	1011	Bauernhaus	erh	
ZöN	Meikirchstr. 20	1016	Schulhaus, Wohnen	erh	
LZ	Meikirchstr. 23	1010	Wohnstock	erh	
WG2	Meikirchstr. 24	999	Wohnhaus	erh	
LZ	Meikirchstr. 25	1010	Bauernhaus	schü	K
WG2	Meikirchstr. 26	998	Wohnhaus (ex Bären)	erh	
WG2	Meikirchstr. 27	1557	Wohnhaus, Baugeschäft	erh	
W2	Meikirchstr. 42	979	Wohnen	schü	K
LZ	Meikirchstr. 57	972	Bauernhaus	schü	K
LZ	Meikirchstr. 57B	972	Stall, Scheune	erh	
LZ	Meikirchstr. 59	972	Wohnstock	erh	
LZ	Meikirchstr. 63	974	Bauernhaus	erh	
LZ	Kirchlindachstr. 3	983	Bauernhaus	erh	

Grächwil

EZ	Grächwilstr. 26	801	Wohnstock	erh	K
EZ	Grächwilstr. 29	802	Bauernhaus	erh	K
EZ	Grächwilstr. 31	820	Wohnen, Landwirtschaftsbetrieb	erh	K
LZ	Grächwilstr. 32	821	Wohnhaus	erh	
EZ	Grächwilstr. 33	820	Wohnhaus	schü	K
EZ	Schüppbergstr. 1	823	Wohnhaus	erh	K
EZ	Schüppbergstr. 5	1796	Wohnhaus (Herrenstock)	schü	K
EZ	Schüppbergstr. 5A	824	Scheune	erh	K
EZ	Schüppbergstr. 9	1082	Wohnhaus	erh	K
EZ	Schüppbergstr. 13	825	Wohnen, Landwirtschaftsbetrieb	schü	K
EZ	Schüppbergstr. 15	1874	Wohnen	schü	K
LZ	Schüppbergstr. 26	843	Bauernhaus	erh	

Ätzikofen

LZ	Ätzikofen 3	881	Bauernhaus	erh	K
LZ	Ätzikofen 5	866	Wohnen, Landwirtschaftsbetrieb	schü	K
LZ	Ätzikofen 6	943	Wohnen	schü	K
LZ	Ätzikofen 7	864	Wohnen, Stall	erh	
LZ	Ätzikofen 8	943	Wohnen, Landwirtschaftsbetrieb	schü	K
LZ	Ätzikofen 8 (B)	943	Remise (Anbau an Ätzikofen 8)	erh	K
LZ	Ätzikofen 13	869	Wohnen, Landwirtschaftsbetrieb	schü	K
LZ	Ätzikofen 13B	869	Ofenhaus, Wohnen	schü	K
LZ	Ätzikofen 13C	869	Speicher	erh	K

Weissenstein

LZ	Unterholzstr. 4	957	Bauernhaus	erh	
LZ	Unterholzstr. 18	931	Bauernhaus	erh	
LZ	Sandgässli 1	910	Bauernhaus	erh	
LZ	Sandgässli 5	899	Wohnhaus	erh	
LZ	Oeliweg 15	975	Wohnhaus	schü	K
LZ	Bernstrasse	872	Stundenstein (RRB Nr. 3283/78)	schü	